

STEUERERMÄSSIGUNG BEI AUFWENDUNGEN FÜR: HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE / DIENSTLEISTUNGEN & HANDWERKERLEISTUNGEN

Steuerpflichtige können für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen – unter weiteren Voraussetzungen – steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören:

Kosten für:	Gesamtansatz Euro maximal	Ersparnis Euro maximal
haushaltsnahe Minijobs mit Haushaltsscheckverfahren (20 % von höchstens)	2.550	510
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen, mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Aufwendungen bei Unterbringung im Heim (20 % von höchstens)	20.000	4.000
Handwerkerleistungen (20 % der Arbeitsleistung von höchstens)	6.000	1.200
Gesamt:	28.550	5.710

Dabei erfolgt der Abzug der Kosten direkt von der Steuer; d. h. die Aufwendungen mindern direkt die Einkommensteuerschuld und nicht (nur) das zu versteuernde Einkommen.

Hat also ein Steuerpflichtiger beispielsweise Einkommensteuer in Höhe von 30.000 Euro im Jahr zu zahlen, können die Ermäßigungen von (höchstens) 5.710 Euro direkt in Abzug gebracht werden. Demnach sind zu zahlen: (30.000 Euro – 5.710 Euro =) 24.290 Euro.

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu unter <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2024/C-Anhaenge/Anhang-27b/II/anlage-1.pdf> eine Checkliste mit einer Aufstellung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erstellt. Sie stellt eine gute Orientierungshilfe dar. In Zweifelsfällen sollten Sie sich beraten lassen!

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.